

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 68 (1971)

Heft: 12

Artikel: Alkoholiker : Stiefkinder der Krankenkassen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838921>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wünsche um Zusendung von Prospektmaterial und Anfragen wegen Büchrentleihen können von jedem Interessierten an folgende Adresse gerichtet werden: Caritasbibliothek (Fachbibliothek für Wohlfahrtspflege), 78 Freiburg im Breisgau, Karlstraße 40, Postfach 420.

Hans-Josef Wollasch

Alkoholiker – Stiefkinder der Krankenkassen

Für die Kosten der ärztlichen Behandlung Trunksüchtiger haben seit dem 1. Januar 1966 die Krankenkassen aufzukommen. Obwohl die Trinkerheilstätten unter den im Gesetz genannten Begriff «Heilanstalt» gehören, ist für ihre Insassen das Problem der Taggeldversicherung immer noch unbefriedigend gelöst.

Franz M. wurde für die Dauer eines Jahres in eine Trinkerheilstätte eingewiesen. Er war Mitglied einer Krankenkasse, in deren Statuten die Taggeldleistung für Trinkerheilkuren auf das gesetzliche Minimum von zwei Franken beschränkt war. Begründet wird dieses unsoziale und ungerechte Verhalten mit der veralteten Auffassung, es handle sich beim Alkoholismus um ein selbstverschuldetes Leiden, für das der davon Betroffene bestraft werden müsse.

Leider nehmen immer noch die meisten Krankenkassen gegenüber Alkoholikern diese Haltung ein. Woher nur leitet man das Recht ab, ein Mitglied während Jahren die Prämien für ein seinen Verhältnissen entsprechendes Taggeld zahlen zu lassen, um ihm dann im Krankheitsfall lediglich das gesetzliche Minimum auszubezahlen? Der Kranke hat doch Anspruch auf die von ihm versicherte Leistung. Bedenklich ist die Haltung verschiedener Krankenkassen auch deshalb, weil andererseits Mitglieder, die durch jahrelanges übermäßiges Rauchen oder neuerdings durch Rauschgifte und Medikamente ihre Gesundheit ruinieren und die oft langdauernde kostspielige Behandlungen über sich ergehen lassen müssen, in den vollen Genuß der Versicherungsleistungen gelangen.

Kein Mensch spricht ihnen gegenüber von selbstverschuldetem Leiden, für das sie durch Kürzungen der Taggeldleistungen zu bestrafen seien.

Franz M. hatte also nicht nur das Pech, Mitglied einer rückständigen Krankenkasse zu sein, sondern er war außerdem dem Alkohol verfallen. Jedes andere Suchtleiden wäre von der Kasse anstandslos akzeptiert worden. Alkoholismus jedoch wird ungerechterweise immer noch zu einem schwarzen Schaf in der Sozialversicherung gestempelt.

Das eigenartige Verhalten der Krankenkasse brachte Franz M. in eine schwierige Situation. Während seines Kurjahres war er erwerbsunfähig. Die Taggeldversicherung sollte zwar einen Teil des Lohnausfalles decken und den Versicherten und seine Angehörigen vor Not und Armengekössigkeit bewahren. Zwei Franken Taggeld, die Franz M. während eines Jahres erhielt, reichten hiezu natürlich nicht aus. Also mußte die Armenpflege Fürsorgeunterstützung gewähren, die aber bekanntlich eines Tages vom Empfänger zurückgefordert wird.

Ist es wirklich nötig, den Alkoholkranken und seine Familie während des Kurjahres auch noch zusätzlichen finanziellen und seelischen Belastungen auszusetzen? Nicht selten werden deswegen Rückfälle ausgelöst. Es ist nicht in Ordnung, wenn die öffentliche Fürsorge Aufgaben übernehmen muß, die von

den Krankenkassen erfüllt werden sollten. Diese dürfen sich der Forderung «gleiches Recht für alle» nicht länger entziehen; sie sollten endlich auf Vorbehalte bei Trinkerheilkuren verzichten und sich uneingeschränkt zum Grundsatz «Alkoholismus gleich Krankheit» bekennen. Beobachter, Nr. 15/1971

Internierung im Kanton Waadt aufgehoben

Lausanne. sda. Der Waadtländer Große Rat hat einer teilweisen Aufhebung der Internierung auf Grund einer Verwaltungsverfügung zugestimmt, indem er das entsprechende Gesetz aus dem Jahre 1941 und das Gesetz aus dem Jahre 1947 über die öffentliche Fürsorge abänderte. Auf Grund einer Verwaltungsverfügung können inskünftig nur noch Geisteskranke oder nicht heilbare Alkoholiker interniert werden. Ein Minderheitsantrag, der auf die Abschaffung jeglicher Form dieser Internierung abzielte, ist vom Rat abgelehnt worden.

Rechtsentscheide

Verletzung von Art. 9 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung

Auch bei selbstverschuldeter Notlage ist die von den Fürsorgebehörden des Wohnortes zur Behebung der Situation (Exmission) erbrachte materielle Hilfe als Fürsorgeleistung im Sinne des Unterstützungskonkordates zu betrachten. – Mit einer sinnvollen Fürsorge ist es unvereinbar, fürsorgebedürftige oder mißliebige Mitbürger in andere Gemeinden und Kantone abzuschieben. – Unzulässige Wegzugsunterstützung im Sinne von Art. 17 Ziffer 3 des Konkordates. Entscheid des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 21. September 1971 im Beschwerdefall des Fürsorgedepartementes des Kantons Thurgau gegen das Departement des Innern des Kantons St. Gallen in der Fürsorgeangelegenheit X Y.

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat auf den vom Fürsorgedepartement des Kantons Thurgau am 8. April 1968 eingereichten Rekurs gegen das Departement des Innern des Kantons St. Gallen in der Unterstützungsangelegenheit X Y, geb. 1929, gegenwärtig in B. TG, *in tatsächlicher Hinsicht festgestellt:*

1. Herr X Y wurde in D. TG geboren. Seit 1958 hatte er seinen Wohnsitz in E. TG, wo er ein selbständiges Malergeschäft betrieb. Mit seiner 5köpfigen Familie bewohnte er eine Wohnung der Arbeiter-, Bau- und Siedlungsgenossenschaft (ASIG). Nachdem er im Jahre 1965 aus der ASIG ausgeschlossen worden war – die gegen den Ausschluß erhobene Klage ist vom Bezirksgericht K. am 20. Februar 1967 abgewiesen worden – wurde ihm die Wohnung gekündigt. Da er diese jedoch nicht freiwillig verließ, sah sich die ASIG gezwungen, das Exmissionsverfahren einzuleiten. Dieses führte schließlich, nachdem die Exmissions-Verfügung in Rechtskraft erwachsen war und Herr Y die Wohnung auch innerhalb der ihm angesetzten Nachfrist nicht geräumt hatte, am 9. März 1968 zur Exmission.